

Satzung

Der Westdeutschen Gesellschaft für Pneumologie

Präambel

Die WDGP bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Dies soll insbesondere in der Struktur der Mitglieder und in der Besetzung aller Ämter zum Ausdruck kommen. In grammatikalischer Hinsicht und zur besseren Verständlichkeit verwendet die WDGP in ihrer Satzung, ihren Ordnungen und sonstigen Regelungen grundsätzlich die grammatikalisch männliche Form, sie schließt aber immer alle Personen jedweden Geschlechts mit ein.

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Westdeutsche Gesellschaft für Pneumologie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gesamtgebiet der Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich der Tuberkulose mit Schwerpunkt in der wissenschaftlichen Forschung in Klinik und Praxis. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung und Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen und Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene sowie durch Mitherausgabe von der Wissenschaft dienenden Zeitschriften. Ferner kann der Verein Forschungsaufgaben und -projekte auf dem Fachgebiet der Pneumologie und wissenschaftlich benachbarter Gebiete unterstützen; entsprechende Maßnahmen können als finanzielle oder materielle Förderung, z. B. durch Vergabe von Preisen, Sachspenden oder Stipendien, durchgeführt werden. Empfänger können sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften sein. Überdies wird die vorstehende Förderung von Wissenschaft und Forschung verwirklicht durch unentgeltliche Beratung und Mitsprache bei berufspolitischen Fragen und Gesundheitsfragen gegenüber bestimmten Gremien, etwa den Ärztekammern oder den Krankenkassen.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung auf dem Gesamtgebiet der Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich der Tuberkulose mit Schwerpunkten in der wissenschaftlich fundierten Fortbildung in Klinik und Praxis. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sowie durch Mitherausgabe von der Fortbildung dienenden Zeitschriften.

2.2 Alle wissenschaftlichen Ergebnisse, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit des Vereins, werden grundsätzlich und zeitnah veröffentlicht; alle Veranstaltungen des Vereins sind grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich.

2.3 Der Verein ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und andere gemeinnützige und/oder nicht gemeinnützige Institutionen und Gesellschaften zu errichten und/oder sich daran zu beteiligen, deren Gegenstand die Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich der Tuberkulose ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; das Recht zur Gewährung von Aufwendungsersatz und/oder Auslagen bleibt unberührt.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können an der Zielsetzung des Vereins interessierte, die fachliche Qualifikation innehabende natürliche und entsprechende juristische Personen werden.

4.2 Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

4.2.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach Maßgabe von Ziff. 4.6. verpflichtet und haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.

4.2.2 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach Maßgabe von Ziff. 4.6. verpflichtet. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz-, jedoch kein Stimmrecht.

4.2.3 Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Sie können Mitglied des wissenschaftlichen Beirats werden, nicht jedoch Mitglied des Vorstands.

4.3 Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die

Satzung an. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.

4.4 Natürliche oder juristische Personen können auf Antrag an den Vorstand fördernde Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines fördernden Mitglieds ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorschläge müssen mindestens 4 Wochen zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

4.6 Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei kann der Beitrag für ordentliche Mitglieder und für die anderen Mitglieder unterschiedlich hoch sein. Einen anderen Beitrag kann der Vorstand mit jedem Mitglied vereinbaren. Die Beitragspflicht endet im Fall des Austritts mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgt, oder durch den Tod bzw. die Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliederversammlung kann eine Betragsordnung erlassen.

4.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod des ordentlichen Mitglieds,
- b) Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand erfolgt; die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden;
- c) Ausschluss, welcher bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern vom Vorstand, bei Ehrenmitgliedern von der Mitgliederversammlung, aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann; ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug ist;
- d) Auflösung der juristischen Person;
- e) Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines Mitglieds oder Beschluss über die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 113 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit unter Einhaltung der Frist von 1 Woche durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

6.3 Die Tagesordnung kann auf Antrag ergänzt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl von Tagungspräsidenten
- d) Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
- e) Wahl von Rechnungsprüfern
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands
- h) Genehmigung des Haushaltsplans
- i) Feststellung der Jahresrechnung
- j) Wahl und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- k) Festsetzung der Höhe und Zahlungsweise (Fälligkeit) der Mitgliedsbeiträge
- l) Erlass einer Beitragsordnung
- m) Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats

6.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. vom Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zu schicken ist.

6.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss der anwesenden und virtuell teilnehmenden Mitglieder.

6.7 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

6.8 Mit Einwilligung aller stimmberechtigten Mitglieder können Beschlüsse auch in schriftlicher oder elektronischer Form (u.a. E-Mails) gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Bei Stimmabgaben in schriftlicher oder elektronischer Form sind diese durch den Vorsitzenden zu verbinden und mit einem von ihm datiertem und eigenhändig unterschriebenem Protokoll, welches den Vorgang vorgenannter Abstimmung wiedergibt, zu versehen. Das Protokoll ist dann allen Mitgliedern zeitnah zu schicken.

6.9 Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- ein stellvertretender Vorsitzenden
- einem Geschäftsführer sowie
- dem Schatzmeister

7.2. Der Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur für eine Amtsperiode möglich. Er bleibt allerdings solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. Hierbei ist insgesamt für die Dauer von höchstens 4 Amtsperioden nach Möglichkeit stets darauf zu achten, dass jeweils in turnusmäßigem Wechsel nach Ablauf spätestens von 2 Amtsperioden ein Vorsitzender aus Westfalen bzw. aus dem Rheinland gewählt wird.

7.3 Der Geschäftsführer wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur für eine Amtsperiode möglich. Er bleibt allerdings solange im Amt, bis ein neuer Geschäftsführer gewählt ist. Er führt mit dem Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Vereins.

7.4 Die Mitgliederversammlung wählt im ersten Geschäftsjahr des Vereins für die zwei darauffolgenden Jahre, in den folgenden Geschäftsjahren für das jeweils übernächste Jahr. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr. Diese gewählten Tagungspräsidenten sind auch zugleich für die Dauer ihrer Amtszeit jeweils stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer wechseln sie automatisch für die Dauer von zwei Jahren in den wissenschaftlichen Beirat des Vereins.

7.5 Der Schatzmeister wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen

Rechenschaftsbericht zu erstatten und dem Geschäftsführer jederzeit über die aktuelle finanzielle Situation zu berichten.

7.6 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Geschäftsführer einberufen und vom Vorsitzenden bzw. vom Geschäftsführer geleitet. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen oder andere satzungsgemäße Vorgaben dies erzwingen.

7.7 Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.8 Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Sie können jedoch die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein nachweisbaren Auslagen geltend machen.

7.9 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer jeweils allein und einzeln vertreten. Anmeldungen zum Vereinsregister erfolgen durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

7.10 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, die Beschlussfassung über den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied der Gesellschaft zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

8.1 Der wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens 8 natürlichen Personen, die sämtlich Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem in § 2 genannten Zweck des Vereins und dessen Verwirklichung, vor allem in Angelegenheiten von Wissenschaft, Klinik, Berufspolitik und Gesundheitspolitik im Rahmen pneumologischer Fragen und deren Grenzgebieten.

8.2 Bei der Besetzung des Beirats ist möglichst darauf zu achten, dass verschiedene Fachdisziplinen und Standesgruppierungen vertreten sind.

8.3 Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Geschäftsführer mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. vom Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8.4 Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur für eine Amtsperiode

möglich. Sie bleiben jedoch jeweils so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt ist.

8.5 Die Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

8.6 Ziffer 7.8 gilt sinngemäß

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung ist jährlich durch zwei Rechnungsprüfer durchzuführen. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Beschränkung der Haftung

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit ihrer Organe und Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder der Organe wird ausgeschlossen.

§11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für den eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorsitzende ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Das gleiche gilt, wenn dies vom Finanzamt für die Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte.